

Beschlußempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

**und des Ausschusses für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen
(14. Ausschuß)**

a) zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes
vom 26. April 1974 zu den Übereinkommen vom 26. Februar 1976 und
vom 7. Februar 1970 über den internationalen Eisenbahnverkehr
— Drucksache 8/2244 —**

b) zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zu den Protokollen vom 19. November 1976
und vom 5. Juli 1978 über die Ersetzung des Goldfrankens durch das
Sonderziehungsrecht des Internationalen Währungsfonds sowie zur
Regelung der Umrechnung des Goldfrankens in haftungsrechtlichen
Bestimmungen (Goldfrankenumrechnungsgesetz)
— Drucksache 8/2596 —**

A. Problem

Mit dem Inkrafttreten der Neufassung des Übereinkommens über den Internationalen Währungsfonds sind sowohl die mit dem Internationalen Währungsfonds vereinbarte Parität der Deutschen Mark zum Gold als auch die bisherige Definition des Sonderziehungsrechts in Gold entfallen. Daraus ergeben sich Schwierigkeiten für die Umrechnung der in internationalen Übereinkommen und in § 487 a Abs. 3 des Handelsgesetzbuches in Goldfranken festgesetzten Haftungsbeträge in Deutsche Mark.

B. Lösung

Der Rechtsausschuß und der Ausschuß für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen schlagen gemeinsam eine Zusammenfassung der beiden Gesetzentwürfe mit folgendem Inhalt vor:

- Zustimmung zu drei internationalen Protokollen, die den Goldfranken in verschiedenen internationalen Übereinkommen durch das Sonderziehungsrecht des Internationalen Währungsfonds ersetzen
- innerstaatliche Übergangsregelung über die Umrechnung des Goldfrankens in Deutsche Mark für die Zeit bis zum Inkrafttreten der drei internationalen Protokolle
- innerstaatliche Regelung für diejenigen Fälle, in denen internationale Protokolle über die Ersetzung des Goldfrankens durch das Sonderziehungsrecht des Internationalen Währungsfonds noch nicht beschlossen worden sind.

C. Alternativen

Umrechnung des Goldfrankens in die Landeswährung unter Zugrundelegung des Marktpreises für Gold mit der Folge, daß die in den Übereinkommen festgesetzten Haftungsbeträge sich auf mehr als das Zehnfache der bisher auf der Basis der Golddefinition des Sonderziehungsrechts umgerechneten Beträge erhöhen würden und zudem den unter Umständen starken Schwankungen des Marktpreises für Gold unterworfen wären. Eine solche Lösung wäre nicht im Einklang mit der Regelung, die die Vertragsstaaten in den Änderungsprotokollen zu den internationalen Übereinkommen beschlossen haben.

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 8/2596 — in der anliegenden Fassung anzunehmen;
2. den Gesetzentwurf — Drucksache 8/2244 — für erledigt zu erklären.

Bonn, den 21. Dezember 1979

Der Rechtsausschuß

Dr. Lenz (Bergstraße)
Vorsitzender

Frau Dr. Däubler-Gmelin
Wimmer
Berichterstatter

Der Ausschuß für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen

Batz
Stellv. Vorsitzender

Merker
Berichterstatter

Beschlüsse des 6. und 14. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zu den Protokollen vom 19. November 1976 und vom 5. Juli 1978 über die Ersetzung des Goldfrankens durch das Sonderziehungsrecht des Internationalen Währungsfonds sowie zur Regelung der Umrechnung des Goldfrankens in haftungsrechtlichen Bestimmungen (Goldfrankenumrechnungsgesetz)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Den folgenden Protokollen wird zugestimmt:

1. Dem in London am 16. Dezember 1977 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Protokoll vom 19. November 1976 zum Internationalen Übereinkommen von 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden (BGBl. 1975 II S. 301, 305);
2. dem in London am 16. Dezember 1977 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Protokoll vom 19. November 1976 zum Internationalen Übereinkommen von 1971 über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden (BGBl. 1975 II S. 301, 320);
3. dem in Genf am 1. November 1978 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Protokoll vom 5. Juli 1978 zum Übereinkommen von 1956 über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (BGBl. 1961 II S. 1119).

Die Protokolle *) werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Die Umrechnung der in Artikel V Abs. 9 Satz 1 des Übereinkommens von 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden genannten Werteinheit von 65¹/₂ Milligramm Gold von 900/1000 Feingehalt in Deutsche Mark wird bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das in Artikel 1 Satz 1 Nr. 1 dieses Gesetzes bezeichnete Protokoll vom 19. November 1976 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, über das Sonderziehungsrecht des Internationalen Währungsfonds vorgenommen, wobei fünfzehn Werteinheiten einem Sonderziehungsrecht entsprechen. Der in Sonderziehungsrechten ausgedrückte Wert der Deutschen Mark wird nach der Berechnungsmethode ermittelt, die der Internationale Währungsfonds für seine Operationen und Transaktionen anwendet.

*) unverändert wie in Drucksache 8/2596 abgedruckt

(2) Die Umrechnung des in Artikel 1 Nr. 4 des Übereinkommens von 1971 über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden genannten Frankens in Deutsche Mark richtet sich bis zu dem Zeitpunkt nach Absatz 1, zu dem das in Artikel 1 Satz 1 Nr. 2 dieses Gesetzes bezeichnete Protokoll vom 19. November 1976 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt.

Artikel 3

Die Umrechnung des in Artikel 23 Abs. 3 Satz 2 des Übereinkommens von 1956 über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr genannten Goldfrankens im Gewicht von 10¹⁰/₃₁ Gramm und 0,900 Feingehalt in Deutsche Mark wird bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das in Artikel 1 Satz 1 Nr. 3 dieses Gesetzes bezeichnete Protokoll vom 5. Juli 1978 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, über das Sonderziehungsrecht des Internationalen Währungsfonds vorgenommen, wobei drei Goldfranken einem Sonderziehungsrecht entsprechen. Der in Sonderziehungsrechten ausgedrückte Wert der Deutschen Mark wird nach der Berechnungsmethode ermittelt, die der Internationale Währungsfonds für seine Operationen und Transaktionen anwendet.

Artikel 4

Nach Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 1974 zu dem Zusatzübereinkommen vom 26. Februar 1966 zum Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr vom 25. Februar 1961 über die Haftung der Eisenbahn für Tötung und Verletzung von Reisenden sowie zu den Internationalen Übereinkommen vom 7. Februar 1970 über den Eisenbahnfrachtverkehr und über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr (BGBl. 1974 II S. 357) wird folgender Artikel 2 a eingefügt:

„Artikel 2 a

Die Umrechnung des in Artikel 57 § 1 des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahn-

frachtverkehr (CIM), in Artikel 53 § 1 des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr (CIV) und in Artikel 21 des Zusatzübereinkommens zur CIV über die Haftung der Eisenbahn für Tötung und Verletzung von Reisenden genannten Goldfrankens im Gewicht von $10/31$ Gramm und 0,900 Feingehalt in Deutsche Mark wird über das Sonderziehungsrecht des Internationalen Währungsfonds vorgenommen, wobei drei Goldfranken einem Sonderziehungsrecht entsprechen. Der in Sonderziehungsrechten ausgedrückte Wert der Deutschen Mark wird nach der Berechnungsmethode ermittelt, die der Internationale Währungsfonds für seine Operationen und Transaktionen anwendet."

Artikel 5

Nach Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 1972 zu dem Übereinkommen vom 10. Oktober 1957 über die Beschränkung der Haftung der Eigentümer von Seeschiffen und zu den auf der IX. Diplomatischen Seerechtskonferenz in Brüssel am 10. Mai 1952 geschlossenen Übereinkommen (BGBl. 1972 II S. 653) wird folgender Artikel 1 a eingefügt:

„Artikel 1 a

Die Umrechnung der in Artikel 3 Abs. 6 Satz 1 des Übereinkommens vom 10. Oktober 1957 über die Beschränkung der Haftung der Eigentümer von Seeschiffen genannten Werteinheit von $65\frac{1}{2}$ Milligramm Gold von 900/1000 Feingehalt in Deutsche Mark wird über das Sonderziehungsrecht des Internationalen Währungsfonds vorgenommen, wobei fünfzehn Werteinheiten einem Sonderziehungsrecht entsprechen. Der in Sonderziehungsrechten ausgedrückte Wert der Deutschen Mark wird nach der Berechnungsmethode ermittelt, die der Internationale Währungsfonds für seine Operationen und Transaktionen anwendet."

Artikel 6

Nach Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 1975 zu den Pariser und Brüsseler Atomhaftungs-Übereinkommen (BGBl. 1975 II S. 957) wird folgender Artikel 1 a eingefügt:

„Artikel 1 a

Die Umrechnung der in Artikel III Abs. 4 Satz 1 des Übereinkommens vom 25. Mai 1962 über die Haftung der Inhaber von Reaktorschiffen genannten Rechnungseinheit im Werte von $65\frac{1}{2}$ Milligramm Gold von 900/1000 Feingehalt in Deutsche Mark wird über das Sonderziehungsrecht des Internatio-

nen Währungsfonds vorgenommen, wobei fünfzehn Werteinheiten einem Sonderziehungsrecht entsprechen. Der in Sonderziehungsrechten ausgedrückte Wert der Deutschen Mark wird nach der Berechnungsmethode ermittelt, die der Internationale Währungsfonds für seine Operationen und Transaktionen anwendet."

Artikel 7

§ 487 a Abs. 3 des Handelsgesetzbuches erhält folgende Fassung:

„(3) Für jede Raumtonne sind $206\frac{2}{3}$ Rechnungseinheiten anzusetzen. Sind aus dem Ereignis nur Ansprüche wegen Sachschäden entstanden oder können außerdem entstandene Ansprüche wegen Personenschäden nicht mehr geltend gemacht werden, so sind für jede Raumtonne nur $66\frac{2}{3}$ Rechnungseinheiten anzusetzen. Die in den Sätzen 1 und 2 genannte Rechnungseinheit ist das Sonderziehungsrecht des Internationalen Währungsfonds. Bei der Berechnung der Haftungssumme ist von dem Wert der Deutschen Mark gegenüber dem Sonderziehungsrecht im Zeitpunkt der Eröffnung des Verteilungsverfahrens auszugehen. Der Wert der Deutschen Mark gegenüber dem Sonderziehungsrecht wird nach der Berechnungsmethode ermittelt, die der Internationale Währungsfonds an diesem Tage für seine Operationen und Transaktionen anwendet."

Artikel 8

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 9

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem

- das Protokoll zum Internationalen Übereinkommen von 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden nach seinem Artikel V,
- das Protokoll zum Internationalen Übereinkommen von 1971 über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden nach seinem Artikel VI,
- das Protokoll zum Übereinkommen von 1956 über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr nach seinem Artikel 4

für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bericht der Abgeordneten Frau Dr. Däubler-Gmelin, Wimmer und Merker**1. Der Deutsche Bundestag hat**

- a) den Gesetzentwurf Drucksache 8/2244 in seiner 120. Sitzung am 30. November 1978 beraten und an den Ausschuß für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen federführend und an den Rechtsausschuß mitberatend überwiesen,
- b) den Gesetzentwurf Drucksache 8/2596 in seiner 148. Sitzung am 26. April 1979 beraten und an den Rechtsausschuß federführend und an den Finanzausschuß mitberatend überwiesen.

Der Rechtsausschuß hat die beiden Gesetzentwürfe Drucksachen 8/2244 und 8/2596 zusammen in seiner Sitzung am 26. September 1979 beraten. Der Ausschuß für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen hat den Gesetzentwurf Drucksache 8/2244 in seiner Sitzung am 29. November 1979 beraten. Der Finanzausschuß hat mit Stellungnahme vom 26. September 1979 empfohlen, den Gesetzentwurf Drucksache 8/2596 unverändert anzunehmen.

Der für den Gesetzentwurf Drucksache 8/2596 federführende Rechtsausschuß hat in seiner Sitzung am 26. September 1979 beschlossen, dem Bundestag zu empfehlen, beide Gesetzentwürfe zu einem Gesetz zusammenzufassen. Der für den Gesetzentwurf Drucksache 8/2244 federführende Ausschuß für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen hat sich in seiner Sitzung am 29. November 1979 dieser Empfehlung angeschlossen.

2. Der Gesetzentwurf in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung sieht die Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften zu drei internationalen Protokollen vor, die den in verschiedenen internationalen Übereinkommen als Rechnungseinheit verwendeten Goldfranken durch das Sonderziehungsrecht des Internationalen Währungsfonds ersetzen. Der Entwurf enthält außerdem eine innerstaatliche Übergangsregelung über die Umrechnung des Goldfrankens in Deutsche Mark bis zum Inkrafttreten dieser Protokolle sowie eine innerstaatliche Regelung für diejenigen Fälle, in denen internationale Protokolle über die Ersetzung des Goldfrankens durch das Sonderziehungsrecht des Internationalen Währungsfonds noch nicht beschlossen worden sind.

Die vorgeschlagene Regelung ist erforderlich, weil mit dem Inkrafttreten der Neufassung des Übereinkommens über den Internationalen Währungsfonds (BGBl. 1978 II S. 13, 838) sowohl die mit dem Internationalen Währungsfonds vereinbarte Parität der Deutschen Mark zum Gold als auch die bisherige Definition des Sonderzie-

hungsrechts in Gold entfallen sind. Durch den Wegfall der festen Relation der Landeswährungen zum Gold ist in den internationalen Übereinkommen, die den Goldfranken als Rechnungseinheit verwenden, eine Lücke entstanden. Die Vertragsstaaten der Übereinkommen haben deshalb Protokolle zur Änderung der Übereinkommen beschlossen, in denen die Rechnungseinheit „Goldfranken“ durch die Rechnungseinheit „Sonderziehungsrecht des Internationalen Währungsfonds“ ersetzt wird. Diese Protokolle bedürfen der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften, da sie sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen.

Die Protokolle treten erst in Kraft, wenn eine bestimmte Mindestanzahl von Vertragsstaaten sie ratifiziert hat. Es empfiehlt sich deshalb, bis zum Inkrafttreten der Protokolle eine innerstaatliche Übergangsregelung zu treffen, um Zweifel und Unsicherheiten bei der Umrechnung des Goldfrankens in Deutsche Mark zu vermeiden. Das gleiche gilt in denjenigen Fällen, in denen Protokolle zur Ersetzung des Goldfrankens durch das Sonderziehungsrecht des Internationalen Währungsfonds noch nicht beschlossen worden sind. Die in dem Entwurf enthaltene innerstaatliche Übergangsregelung sieht vor, daß die in Goldfranken ausgedrückten Haftungsbeiträge über das Sonderziehungsrecht des Internationalen Währungsfonds in Deutsche Mark umgerechnet werden. Damit wird im wirtschaftlichen Ergebnis die in diesen Protokollen vorgesehene Regelung bereits vorweggenommen.

Der Wert eines Sonderziehungsrechts in Deutscher Mark wird seit Anfang November 1979 im Bundesanzeiger laufend veröffentlicht.

3. Die vom Rechtsausschuß und vom Ausschuß für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen empfohlene Zusammenfassung beider Gesetzentwürfe beruht auf der Erwägung, daß beide Gesetzentwürfe die gleiche Materie, nämlich die Umrechnung des Goldfrankens in Deutsche Mark, regeln. Bei der Zusammenfassung der beiden Gesetzentwürfe wurde aus dem Gesetzentwurf Drucksache 8/2244 nur diejenige Bestimmung übernommen, die die Umrechnung des Goldfrankens in die Währung von Vertragsstaaten, die Mitglied des Internationalen Währungsfonds sind, regelt. Der Rechtsausschuß und der Ausschuß für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen waren der Auffassung, daß die Bestimmungen über die Umrechnung des Goldfrankens in die Währung von Vertragsstaaten, die nicht Mitglied des Internationalen Währungsfonds sind, sich lediglich an diejenigen Vertragsstaaten richten, die nicht Mitglied des Internationalen Währungsfonds sind. Diese Be-

stimmungen können von deutschen Gerichten nur nach den Regeln des internationalen Privatrechts angewendet werden, sofern der betreffende ausländische Staat diese Bestimmungen in sein Recht übernommen hat.

Bonn, den 21. Dezember 1979

Frau Dr. Däubler-Gmelin **Wimmer** **Merker**
Berichterstatter

